

**INSTITUT FÜR
PSYCHOLOGIE**
UNIV.-PROF. DR. MANFRED RITTER

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Institut für Psychologie, Universität Innsbruck
Innrain 52, A-6020 Innsbruck

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring
1017 Wien

Betrifft: **GESETZENTWURF**
Z: .. GE '9 '90
3
Datum: - 8. FEB. 1990
Vorstellung: 12.2.89 Rosenthal
S. Janitsch

Bruno-Sander-Haus
Innrain 52
A-6020 Innsbruck
Austria
Telefon (0 52 22) 724-0
Telex 05 3808 unite a

Neue Telefon-Nr.
(05222) 507-0

Innsbruck, am 7. Februar 1990

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Ausübung der Psychotherapie
(Psychotherapiegesetz); allgemeines Begutachtungs-
verfahren

Bezug: Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 27.12.1989
(GZ 61.103/51-VI/13/89)

Beiliegend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Instituts
für Psychologie der Universität Innsbruck zum oben genannten
Gesetzesentwurf.

Ich bitte um Unterstützung für die in unserer Stellungnahme
enthalteten Änderungsvorschläge und insbesondere für den Antrag,
eine Möglichkeit vorzusehen, daß zu den Endfassungen der Entwürfe
des Psychotherapiegesetzes und des Psychologengesetzes noch ein-
mal in einem Stellung genommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. M. Ritter, Institutsvorstand)

Anlage: Stellungnahme, 25-fach

INSTITUT FÜR PSYCHOLOGIE

der Universität Innsbruck

Austria

Bruno-Sander-Haus · Innrain 52 · A-6020 Innsbruck
Telefon (0512) 507-0

Innsbruck, am

7.2.1990

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf "Psychotherapiegesetz"
(Fassung vom 27. Dez. 1989) des Bundeskanzleramtes/
Sektion VI - Volksgesundheit**

Diese Stellungnahme wird vollinhaltlich von den Professoren, den Universitätsdozenten und den Universitätsassistenten(innen) des Instituts für Psychologie unterstützt.

Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht des Bundeskanzleramtes, dem Nationalrat ein Gesetz zur Beratung und zum Beschuß vorzulegen, das die Ausübung der Psychotherapie regeln soll. Wir bitten jedoch, folgende Punkte bei der weiteren Bearbeitung und Überarbeitung des Gesetzes zu berücksichtigen:

1. Wir unterstützen das Vorhaben, den Bereich der psychosozialen Versorgung in einer breiten Weise zu regeln, nämlich durch eine gleichzeitige Verabschiedung des Psychotherapiegesetzes und des Psychologengesetzes. Vom Standpunkt der Psychologie aus ist dazu aber zu fordern, daß im Sinn der Transparenz der angestrebten Regelungen beide Gesetzesentwürfe auch zum gleichen Zeitpunkt zur Begutachtung vorgelegt werden und so gemeinsam diskutiert werden können. Die Aufgaben in den klinisch-psychologischen Tätigkeiten und den psychotherapeutischen Tätigkeiten sind so eng verbunden, daß sie kaum getrennt werden können.

Wir bitten daher, daß (a) die jetzige Fassung des Entwurfes eines Psychologengesetzes, welche gegenüber der im Mai 1989 zur Begutachtung ausgesandten Fassung offenbar entscheidend verändert ist, noch einmal ausgeschickt wird und daß (b) die Begutachtungsfrist des Entwurfes des Psychotherapiegesetzes so erstreckt wird, daß zu beiden Entwürfen gemeinsam Stellung bezogen werden kann.

2. Dem Entwurf des Psychotherapiegesetzes liegt die Auffassung zugrunde, daß sich die Psychotherapie bei der Behandlung von psychosozial oder psychosomatisch bedingten Störungen des Erlebens, Handelns und Verhaltens "wissenschaftlich-psychotherapeutischer Methoden" (§ 1 des Entwurfes) zu bedienen hat. Für die verantwortungsvolle Ausübung von Psychotherapie in diesem Sinne bedarf es daher der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, wie das Allgemeine Hochschulstudiengesetz dies für Studien an den Hochschulen (AHStG § 1, Abs. 2) regelt. Die Einrichtung einer eigenen Studienrichtung oder eines Studienzweiges mit entsprechenden Universitätsinstituten oder Abteilungen in Instituten sollte daher ernsthaft erwogen werden.

Wenn dies in absehbarer Zeit nicht realisiert werden kann, wäre eine Übergangsregelung in Richtung des vorliegenden Gesetzesentwurfes denkbar. Allerdings müßte dann der Abschluß eines Studiums der Psychologie, der Medizin oder der Pädagogik eine Eingangsvoraussetzung zur Ausbildung in Psychotherapie sein. Ausnahmen von dieser Bestimmung sollten dabei möglich sein. Welche Teile des im jetzigen Entwurf vorgesehenen Propädeutikums die Absolventen der drei Fächer je nach ihrem Studiengang ergänzend absolvieren sollen, wäre in einer Weiterbildungsordnung zu regeln.

3. Bei der Planung des sogenannten Fachspezifikums im Sinne einer Weiterbildung in Psychotherapie sollte berücksichtigt werden, daß die internationale Entwicklung deutlich zu einer übergreifenden klinischpsychologischen/psychotherapeutischen Ausbildung tendiert. Nicht mehr die therapeutischen Schulrichtungen, sondern die Problemfelder stehen dabei im Vordergrund. Aus diesem Grunde sollte die Organisation dieser Weiterbildung nicht so stark von einzelnen privatrechtlichen Vereinigungen abhängen, die ihre Arbeit überwiegend auf je eine Therapierichtung beschränken. Das Gesetz müßte das Ziel einer richtungsübergreifenden Ausbildung in psychotherapeutischer Intervention stärker betonen.

4. An diesen Punkt schließt die weitere Forderung an, nämlich daß die Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates gegenüber dem jetzigen Entwurf verändert werden soll. Die Programme der Weiterbildung in Psychotherapie müssen von einem Gremium bewertet werden können, das sich vor allem aus Vertretern fachzuständiger Wissenschaftsdisziplinen zusammensetzt, aus dem Fach

Psychologie also insbesondere die Vertreter der Klinischen Psychologie. Vertreter der Therapieausbildungsvereine sollten aus den oben genannten Gründen nicht die Mehrheit der Stimmen in diesem Gremium haben.

5. Das Gesetz sollte für die Regelung der Weiterbildung in Psychotherapie (des "Fachspezifikums") nur den allgemeinen Rahmen und die allgemeinen Ziele enthalten. Alle näheren konkreten Detailbestimmungen der Weiterbildung könnten vom Psychotherapiebeirat begutachtet, anerkannt und festgesetzt werden. Dies führt dann zu einer größeren Flexibilität hinsichtlich der stetigen Fachentwicklung und der Nutzung regionaler Möglichkeiten.

(Diese Stellungnahme enthält die wichtigsten Hauptpunkte unserer Diskussion. Wie für die Teilnehmer an der Besprechung zum Psychotherapiegesetz und Psychologengesetz am 3. Februar 1990 im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vom Herrn Bundesminister Dr. Erhard Busek angeregt wurde, senden wir eine ausführlichere Stellungnahme im Laufe des Februar 1990 an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.)



(Prof. M. Ritter, Institutsvorstand)